

93.045

**Militärpflichtersatz.
Bundesgesetz. Änderung
Loi sur la taxe d'exemption
du service militaire. Révision**

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 128 hiavor – Voir page 128 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 30. Mai 1994

Décision du Conseil des Etats du 30 mai 1994

Ziff. I Art. 4 Abs. 1 Bst. c

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Allenspach, Bortoluzzi, Daepf, Eymann Christoph, Heberlein, Philipona, Rychen)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. I art. 4 al. 1 let. c

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir

Minorité

(Allenspach, Bortoluzzi, Daepf, Eymann Christoph, Heberlein, Philipona, Rychen)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Seiler Rolf (C, ZH), Berichterstatter: Beim vorliegenden Geschäft, der Änderung des Bundesgesetzes über den Militärpflichtersatz, verbleibt noch eine Differenz. Der Ständerat hat das Problem nicht sehr gut verstanden. Worum geht es?

Gemäss Artikel 13 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation wird von der Leistung des Militärdienstes befreit, wer eine bestimmte berufliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören z. B. die Mitglieder des Bundesrates, das unerlässliche Pflegepersonal der öffentlichen Krankenanstalten, die Gefängniswärter, das Personal des Grenzwachtkorps, der Polizei, der Eisenbahnen, der PTT usw. Die verschiedenen Funktionen, deren Träger aufgrund dieses Artikels 13 von der Leistung des Militärdienstes befreit sind, sind in einer Verordnung oder in verschiedenen Weisungen genau definiert. Diese Befreiung vom Militärdienst bedeutet, dass mit der hier umschriebenen beruflichen Tätigkeit in diesen Funktionen auch die Wehrpflicht erfüllt wird. Die logische Folge davon ist, dass diese Männer – Frauen gibt es hier keine – auch von der Ersatzabgabe befreit sind. Erleidet nun ein solcher Mann, ein solcher Polizist, ein solcher Eisenbahner oder wen immer es betrifft, eine Gesundheitsschädigung, die dazu führt, dass er militärisch – ich möchte das betonen: militärisch – nicht mehr diensttauglich ist, dann muss er auf einmal wieder den Militärpflichtersatz bezahlen, und zwar auch dann, wenn er seine bisherige berufliche Tätigkeit, aufgrund der er vom Militärdienst befreit ist, weiter ausüben kann.

Die Mehrheit Ihrer Kommission ist nun der Meinung: Wer im Sinne des Gesetzes seine Wehrpflicht durch die berufliche Tätigkeit erfüllt, soll auch von der Ersatzabgabe befreit werden, auch wenn er durch Gesundheitsschädigung militärisch dienstuntauglich wird. In der Kommission ist dieser Beschluss mit 10 zu 7 Stimmen gefasst worden.

Die Minderheit, der Ständerat und auch der Bundesrat sind anderer Auffassung. Sie werden das jetzt gleich hören.

Allenspach Heinz (R, ZH), Sprecher der Minderheit: Der Nationalrat hat in seiner ersten Beratung diskussionslos der von Herrn Seiler Rolf verteidigten Ergänzung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c zugestimmt. Im Ständerat sind nun aber Tatsachen und Argumente vorgetragen worden, die erkennen las-

sen, dass unser in der ersten Beratung gefasster Beschluss rechtssystematische Probleme aufwerfen und – auch nach Auffassung des Bundesgerichtes – zu Ungleichheiten führen würde. Der Ständerat hat das Problem sehr wohl erkannt, und der Ständerat ist in seinen Überlegungen logisch und konsequent geblieben.

Gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c werden Militärdienstpflichtige, die wegen bestimmter politischer, militärischer oder beamtenrechtlicher Funktionen keinen Militärdienst leisten dürfen, von der Entrichtung einer Ersatzabgabe befreit. Diese Befreiung von der Entrichtung der Ersatzabgabe gilt in diesem Absatz gemäss Entwurf des Bundesrates ausdrücklich nur für Diensttaugliche, das heisst für jene, die an sich Dienst zu leisten hätten, es aber wegen ihrer Funktion nicht tun dürfen. Die Befreiung von der Ersatzabgabe ist hier logisch, weil der Staat diesen Personen nicht gleichzeitig die Dienstleistung verbieten und sie dafür zur Entrichtung einer Ersatzabgabe verpflichten kann. Es ist in diesem Falle der Staat, der die Dienstleistung verbietet; deshalb werden diese Personen von der Entrichtung einer Ersatzabgabe befreit.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit nimmt in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c neu auch Dienstuntaugliche von der Ersatzabgabe aus, allerdings nur, wenn sie bestimmte Berufe ausüben. Bisher galt der Grundsatz der Ersatzpflicht, dass eine Ersatzabgabe zu leisten hat, wer wegen in seiner Person liegenden Gründen während mehr als 6 Monaten im Ersatzjahr nicht in einer Formation der Armee eingeteilt ist. Dienstuntaugliche hätten also grundsätzlich Ersatzabgaben zu leisten, gleichgültig, in welchem Beruf oder in welchem Amt sie tätig sind. Neu sollen nun aber bestimmte Dienstuntaugliche nur infolge ihres Berufes von der Ersatzabgabe befreit werden. Das Bundesgericht hat in einem Entscheid von 1982 festgestellt, dass dies eine rechtliche Ungleichbehandlung gegenüber anderen Dienstuntauglichen wäre. Grundsätzlich müsse jene, die dienstuntauglich sind, die Ersatzabgabe bezahlen, gleichgültig, in welchem Beruf sie tätig sind. Bei ihnen ist es nämlich nicht der Beruf und damit nicht der Staat, der sie an der Dienstleistung hindert, sondern ihre Dienstuntauglichkeit. Es wäre ungerecht gegenüber anderen Dienstuntauglichen, wenn Dienstuntaugliche einer bevorzugten Berufskategorie keine Ersatzabgabe zu leisten hätten, obwohl sie wegen ihrer Dienstuntauglichkeit keinen Militärdienst leisten können.

Herr Seiler Rolf hat nun darauf hingewiesen, es sei nicht einsichtig, wenn ein von der Dienstpflicht und von der Ersatzabgabe befreiter Beamter verunfallt und infolgedessen dienstuntauglich werde, dass dieser nun plötzlich eine Ersatzabgabe leisten müsse. Ich will nicht in Abrede stellen, dass solche Fälle vorkommen. Sie sind indessen nicht zahlreich, und es schadet übrigens nichts, wenn auch für Beamte ein Anreiz besteht, in solchen Fällen soweit möglich dienstpflichtig zu bleiben. Es kommt im übrigen nur selten vor, dass Beamte, die gemäss Militärgesetzgebung keinen Dienst leisten dürfen, während ihrer Beamtenzeit dienstuntauglich werden. Viel häufiger ist es, dass bereits Dienstuntaugliche zu Beamten werden, und diesen soll dann die Ersatzabgabe geschenkt werden.

Herr Seiler Rolf hat darauf hingewiesen, welche Berufskategorien gemäss Artikel 13 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation von der Leistung des Militärdienstes befreit werden. Es sind nicht wenige. Der Einbruch in die Rechtssystematik und damit die Durchlöcherung des Grundsatzes des Militärpflichtersatzes wären – wenn wir an unserem Beschluss festhielten – also nicht geringfügig.

Die Anträge von Bundesrat und Ständerat sind überlegt. Sie sind logisch und systematisch richtig. Wir können ihnen deshalb durchaus zustimmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass wir jetzt im Differenzbereinigungsverfahren stehen. Der Ständerat hat mit 24 zu 7 Stimmen einen klaren Entscheid getroffen. Akzeptieren wir die Vorschläge von Bundesrat und Ständerat, dann besteht keine Differenz mehr, und die Vorlage wäre reif für die Schlussabstimmung. Wir sollten nicht jedes Differenzbereinigungsverfahren bis zum bitteren Ende «auskosten».

Stimmen wir Bundesrat und Ständerat zu, und bereinigen wir so die Differenz. Die Minderheit bittet Sie darum.

Seiler Rolf (C, ZH), Berichterstatter: Herr Allenspach nimmt für sich in Anspruch, die Logik liege bei ihm, bei der Minderheit. Ich glaube aber, dem sei nicht ganz so.

Es ist an und für sich logisch, dass jener, der eine Funktion ausübt, die ihn gemäss dem erwähnten Artikel 13 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation von der Leistung des Militärdienstes befreit, keine Militärpflichtersatzabgabe leisten muss, wenn ihm in diesem Beruf etwas passiert. Man kann hier durchaus einen Vergleich machen. Es stimmt nämlich nicht, dass Dienstuntaugliche grundsätzlich keinen Militärpflichtersatz leisten müssen. Es gibt in diesem Artikel 4 Absatz 1 auch den Buchstaben b, der hier nicht zur Diskussion steht, und gemäss Buchstabe b ist von der Ersatzpflicht befreit, wer im Ersatzjahr «dienstuntauglich erklärt oder vom Dienst dispensiert worden ist, weil seine Gesundheit durch den Militärdienst geschädigt wurde».

Wenn man den Militärdienst und die berufliche Tätigkeit – aufgrund welcher jemand von der Leistung des Militärpflichtersatzes befreit wird – gleichstellt, dann gilt doch logischerweise auch: Es muss jemand auch von der Leistung des Militärpflichtersatzes befreit bleiben, wenn seine Gesundheit geschädigt worden ist.

Ich bitte Sie nochmals, im Namen der Kommissionsmehrheit, die Differenz aufrechtzuerhalten, um so mehr – da hat Herr Allenspach recht –, als die Fälle nicht sehr zahlreich sind; aber in bezug auf die Rechtsgleichheit ist es wohl richtig, wenn diese Differenz dem Ständerat nochmals zur Prüfung vorgelegt wird.

Stich Otto, Bundespräsident: Ich bitte Sie, hier der Kommissionsminderheit und dem Ständerat zuzustimmen. Ich will nicht über die Logik diskutieren, Herr Seiler Rolf, aber hier geht es ganz grundsätzlich um eine Ersatzabgabe für nicht geleisteten Militärdienst. Das ist der Grundsatz. Bei jenen, die unter diesem Titel befreit sind, handelt es sich um Personen, denen man von Amtes wegen verbietet, Militärdienst zu leisten, und weil man ihnen das verbietet, ist es natürlich klar, dass man nicht gleichzeitig eine Ersatzabgabe verlangen kann.

Es gibt aber in den gleichen Betrieben unzählige Mitarbeiter, die nicht daran gehindert werden, Militärdienst zu leisten. Wenn ein solcher Mitarbeiter dienstuntauglich wird, bezahlt er natürlich die Ersatzabgabe. Und wenn Sie nun der Mehrheit zustimmen würden, hätten Sie in den gleichen Betrieben Leute, die dienstuntauglich sind, und von ihnen bezahlt der eine eine Ersatzabgabe und der andere keine. Ist das dann mehr Gerechtigkeit? Ich glaube nicht.

Ich glaube, Sie sollten hier ganz klar am Grundsatz festhalten: Wer keinen Militärdienst leistet, ist verpflichtet, eine Ersatzabgabe zu bezahlen. Das ist der Grundsatz, den Sie hier durchsetzen müssen, und darum müssen Sie der Minderheit, dem Ständerat und dem Bundesrat zustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	64 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	58 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Präsidentin: Unter Berufung auf Artikel 52 Absatz 2 des Ratsreglementes muss ich Sie darauf aufmerksam machen, dass es nicht nur nicht angeht, in diesem Saal mit mobilen Telefonen zu telefonieren, sondern dass es auch nicht angeht, sich in diesen Saal hinein telefonieren zu lassen. Im erwähnten Absatz des Ratsreglementes heisst es u. a.: «Der Präsident ermahnt die Ratsmitglieder, die durch Unruhe die Ratsverhandlungen stören. Im Wiederholungsfalle kann er Mitglieder aus dem Saale weisen oder von der Sitzung ausschliessen.»

Sammeltitel – Titre collectif

Mietrecht Droit de bail

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 881 hiervor – Voir page 881 ci-devant

92.445

Parlamentarische Initiative (Hegetschweiler) Obligationenrecht. Achter Titel (Die Miete). Änderung Initiative parlementaire (Hegetschweiler) Code des obligations. Titre huitième (Du bail à loyer). Modification

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 881 hiervor – Voir page 881 ci-devant

93.429

Parlamentarische Initiative (Hegetschweiler) Änderung des Mietrechts. Obligationenrecht. Achter Titel Initiative parlementaire (Hegetschweiler) Modification du droit de bail. Code des obligations. Titre huitième

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 883 hiervor – Voir page 883 ci-devant

Militärpflichtersatz. Bundesgesetz. Änderung

Loi sur la taxe d'exemption du service militaire. Révision

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.045
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.06.1994 - 08:00
Date	
Data	
Seite	936-937
Page	
Pagina	
Ref. No	20 024 111

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.